

Siedlungsabfälle bleiben eine knifflige Herausforderung

Wie werden Siedlungsabfälle von betriebsspezifischen Abfällen abgegrenzt? Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) stellt Gemeinden ab 2019 vor neue Fragen und Herausforderungen.



Die Allianz Abfallkurse bietet seit 2016 Kurse an. Das Weiterbildungsangebot umfasst Grundlagen- und Fachkurse für Sammelstellenmitarbeiter und Gemeindeverantwortliche sowie einen Diplomkurs für (zukünftige) Sammelstellenverantwortliche Bild: Swiss Recycling

Die neue Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) definiert die Siedlungsabfälle neu: Während weiterhin alle aus Haushalten stammenden Abfälle zur Definition der Siedlungsabfälle gehören, sind Abfälle aus Unternehmen nur noch dann als Siedlungsabfälle einzustufen, wenn das Unternehmen weniger als 250 Vollzeitstellen aufweist. Doch wann gilt ein Unternehmen als Unternehmen? So werden im Sinne des Bundesgesetzes Unternehmen mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) als rechtliche Einheiten betrachtet, während Zweigniederlassungen wie zum Beispiel Filialen von Banken, Detailhänd-

lern oder Gastronomieketten in der Regel keine eigene UID besitzen und einer übergeordneten rechtlichen Einheit angeschlossen sind. Für eine korrekte Abgrenzung des Siedlungsabfalls ist neben der Anzahl Vollzeitstellen auch die rechtliche Einheit zu beachten. Abfälle von Unternehmungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die aber einer übergeordneten rechtlichen Einheit mit mehr als 250 Vollzeitstellen angehören, gelten nicht als Siedlungsabfall.

Folgen für die Gemeinden

Durch die Neudefinition der Siedlungsabfälle kann die Gemeinde nun bei Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeit-

stellen keine Grundgebühr für die Abfallentsorgung mehr erheben, was konsequenterweise zu Mindereinnahmen führt. Für eine Gemeinde gilt es also zu eruieren, in welchem Ausmass sie von der Neuregelung betroffen ist:

- Welche Unternehmen und damit welche Grundgebühren fallen weg?
- Wie beeinflusst dieser Umstand das Spezialfinanzierungskonto?
- Müssen allenfalls die Grundgebühren angepasst werden und somit auch das Gebührenreglement?

Nach wie vor ist es den Unternehmen mit über 250 Vollzeitstellen freigestellt, Entsorgungsdienstleistungen der Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Dazu

benötigt es neben der Bereitschaft der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung zwischen Gemeinde und Unternehmen. Die Kosten und Erträge hierfür müssen gesondert geführt und können nicht mehr über das bis anhin gebrauchte Spezialfinanzierungskonto verbucht werden.

Was gilt bei Separatsammlungen?

Die neue Definition des Siedlungsabfalls hat auch die Diskussion über ihren Geltungsbereich bei Separatsammlungen neu lanciert: So zählen beispielsweise Textilien und Kunststoffe aus Haushalten zum Siedlungsabfall und fallen unter das Entsorgungsmonopol der Gemeinde. Demnach müssen Konzessionen erteilt werden, wenn die Sammlung dieser Siedlungsabfälle nicht über die Gemeinde laufen. Darunter fällt auch die Plastikflaschensammlung durch private Dienstleister. Die Musterkonzession, die vom Bund herausgegeben wird, soll als Vorlage für eine solche Konzession dienen.

Steigende Fachkenntnisse erforderlich

Mit der steigenden Bedeutung der Abfallbewirtschaftung in den Gemeinden kommt auch der Bewirtschaftung der Sammelstellen eine immer wichtigere Bedeutung zu. Viele Gemeinden haben ihre Sammelstellen in den letzten Jahren professionalisiert und ihr Angebot den veränderten Bedingungen angepasst. Voraussetzung dafür ist, dass das geeignete Know-how innerhalb der entsprechenden Abteilung vorhanden ist. Diesem Bedürfnis kommt auch die VVEA nach. Wie in Art. 27 festgehalten, müssen Inhaberinnen und Inhaber von Ab-

fallanlagen sicherstellen, dass sie selber und das Personal über die erforderlichen Fachkenntnisse für den fachgerechten Betrieb der Anlagen verfügen.

Die Allianz Abfallkurse bietet seit 2016 Kurse an, die den neusten Stand der Technik vermitteln und dank ihrem modularen Konzept für jede Stufe geeignet sind, vom Werkhofmitarbeiter bis zum -leiter. Die Trägerschaft setzt sich aus mehreren schweizweit tätigen Organisationen zusammen, welche in der Bewirtschaftung und Optimierung von Sammelstellen auf kommunaler wie privater Ebene reichlich Erfahrung besitzen und seit vielen Jahren Weiterbildungen in diesen Bereichen anbieten. Die Kurse erfolgen mit der Unterstützung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und der Kantone und erfüllen die Anforderungen der neuen VVEA im Bereich der Sammelstellen. Die Kurse sind auch eingebettet in die neu gegründete Organisation der Arbeitswelt (OdA) Abfall- und Rohstoffwirtschaft. Diese verfolgt das Ziel, die bestehenden Aus- und Weiterbildungsangebote für zahlreiche Anspruchsgruppen transparent darzustellen und die bestehenden Angebote zu koordinieren. Das praxisnahe Weiterbildungsangebot umfasst zwei- bis dreitägige Grundlagen- und Fachkurse für Sammelstellenmitarbeiter und Gemeindeverantwortliche sowie den zwölf-tägigen Diplomkurs für (zukünftige) Sammelstellenverantwortliche. Das gesamte Kursangebot sowie weiterführende Informationen finden sich unter www.abfallkurse.ch.

Rahel Ostgen, Swiss Recycling

Vollzugshilfe ab Dezember

Per 1. Januar 2019 sind gemäss der VVEA haushaltähnliche Abfälle aus Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen nicht mehr dem Monopol unterstellt. Da die Verordnung nicht alle Detailfragen klärt, erstellt das Bundesamt für Umwelt eine Vollzugshilfe. Zentral ist für Gemeinden die Frage, welche Unternehmen nun genau aus dem Monopol entlassen werden. Die Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) empfiehlt den Gemeinden, Städten und Zweckverbänden, auch auf lokalpolitischer Ebene zu klären, ob sie ehemaligen Monopolkunden weiterhin Angebote machen wollen oder nicht. OKI bedauert, dass die Vollzugshilfe noch nicht bereit ist. Mit den Klärungen zum Begriff Siedlungsabfall werde aber immerhin klarer, welche Abfälle nun nicht mehr ins Monopol gehören, schreibt OKI. Bei den Erläuterungen zur Definition Siedlungsabfälle handelt es sich um den finalen deutschen Text aus der Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» (Auszug Kapitel 3.1). Die Informationen auf der Website stehen zurzeit nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Publikation der Vollzugshilfe in Deutsch, Französisch und Italienisch ist für Dezember 2018 vorgesehen.

Definitionen Siedlungsabfall und Entscheidungsbaum:
<https://tinyurl.com/yaubglq9>

Firmeninformation

Infra-Tagung am 24. Januar 2019

WEKO-Präsident an der Infra-Tagung

24-Stunden-Betrieb, Zeitdruck und Langfristplanung: Zeit ist im Infrastrukturbau eine immer wertvollere Ressource. Bis demokratische Hürden überwunden und Projekte bewilligt sind, vergehen nicht selten gefühlte Ewigkeiten. Für Offerten, Vorbereitung und Realisierung hingegen bleibt meist viel zu wenig Zeit. Höchste Zeit für eine Infra-Tagung zum Thema Zeit.

Unter dem Titel «Ach, du liebe Zeit!» diskutieren an der Infra-Tagung am 24. Januar 2019 im KKL Luzern Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann, Präsident der WEKO, Peter Sutterlüti, Verwaltungsratspräsident von der Cargo sous terrain AG, Dr. Roland Küpfer,

Konzernleitungsmitglied der BKW Energie AG, Guido Biaggio, Vizedirektor des ASTRA, und Dr. Daniel Büche, leitender Arzt des Palliativzentrums im Kantonsspital St. Gallen. Durch das Programm führt die 10-vor-10-Moderatorin Andrea Vetsch.

Die Infra-Tagung ist das wichtigste Branchentreffen des Schweizer Infrastrukturbaus, wo sich jedes Jahr Politiker, Bauherren, Planer und Bauunternehmer über aktuelle infrastrukturelle und verkehrspolitische Themen austauschen. Jeweils Anfang Februar findet in Lausanne die Infra-Tagung für die Westschweiz statt.

Informationen und Anmeldung
Die nächste Tagung findet am Donnerstag, 24. Januar 2019, im

Kultur- und Kongresszentrum KKL in Luzern statt.
infra-suisse.ch/tagung
#InfraTagung

